



Kostenorientierung - Ausgabe 2018

1 Grundsätzliches über Aufnahme und Aufenthaltskosten

1.1 Die Aufnahme der Pensionäre erfolgt auf vorgängig vorgenommenen Abklärungen.

1.2 Mit der **Tagespauschale** werden alle charakteristischen Leistungen unseres Hauses für Betagte mit Ausnahme der unter **Ziffer 1.6** angeführten Nebenkosten abgegolten (vgl. Anhang). Die Tagespauschale wird mit dem von den Krankenversicherern und den Kantonen anerkannten BESA-System (BESA Leistungskatalog 2010) ermittelt. Für **Feriengäste**, die Pflegeleistungen beanspruchen, zahlen die Krankenkasse und der Kanton ebenfalls einen Beitrag entsprechend ihrer BESA-Stufe (vereinfachtes Einstufungsverfahren). Feriengäste bezahlen zusätzlich Fr. 20.00 pro Tag selber. Nachstehend die für 2018 gültigen Preise:

Pflege- bedarfs- stufen (BESA)	Tagespauschale; Anteil Pensionäre ¹⁾				Anteile von Dritten				Alle Anteile Total Fr. / Tag
	Anteil Aufenthalt		Anteil Pflege Fr. / Tag	EL-Ober- grenzen Total Fr. / Tag	Anteil Krankenversicherer ²⁾			Kanton Anteil Pflege Total Fr. / Tag	
	Hotellerie & Betreuung Fr. / Tag	Infra- struktur Fr. / Tag			Anteil MiGeL Fr. / Tag	Anteil Pflege Fr. / Tag	Total Fr. / Tag		
0	131.90	29.50	0.00	161.40	0.00	0.00	0.00	0.00	161.40
1	131.90	29.50	1.75	163.15	0.00	9.00	9.00	0.00	172.15
2	131.90	29.50	14.25	175.65	0.00	18.00	18.00	0.00	193.65
3	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	27.00	27.00	5.15	215.15
4	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	36.00	36.00	17.65	236.65
5	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	45.00	45.00	30.15	258.15
6	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	54.00	54.00	42.65	279.65
7	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	63.00	63.00	55.15	301.15
8	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	72.00	72.00	67.65	322.65
9	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	81.00	81.00	80.15	344.15
10	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	90.00	90.00	92.65	365.65
11	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	99.00	99.00	105.15	387.15
12	131.90	29.50	21.60	183.00	0.00	108.00	108.00	117.70	408.70

¹⁾ Gültige Preise für Einzelzimmer. Reduktionen für 2er-Zimmer (ohne Ehepaarsuiten) = Fr. 5.00 pro Tag

²⁾ **Pauschalen der Krankenkassen 2018; ab dem 01.01.2018 darf – gestützt auf einem Bundesgerichtsurteil – der MiGeL-Anteil nicht mehr über die Versicherer in Rechnung gestellt werden. Sobald bekannt, folgen hierzu weitere Informationen.**

Die individuell zutreffende Tagespauschale kann in der Regel erst etwa 4 Wochen nach dem Eintritt ermittelt werden. Mit der/dem Eingetretenen (evtl. mit der Vertrauensperson) wird vorher ein Interview (Assessment) geführt und eine gemeinsame Zielvereinbarung unterzeichnet. Es gilt die BESA-Stufe gemäss dem jeweils gültigen, vom Arzt unterzeichneten Erfassungsfeld für die Abrechnung der Pflegeleistungen. Tritt im Laufe der Zeit eine Änderung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ein, wird die Einstufung entsprechend angepasst und die Zielsetzung neu vereinbart.

1.3 Den Pensionären wird nur **der Anteil der Tagespauschale** (bzw. ihren Vertrauenspersonen) monatlich in Rechnung gestellt. Die **Beiträge der Krankenkasse** sowie **des Kantons Bern** werden von diesen direkt an das Schlössli Pieterlen vergütet. Bei Pensionären von anderen Kantonen muss eine Regelung vor Eintritt getroffen werden.

Damit die Fakturierung korrekt erfolgen kann, benötigen wir eine Kopie der jeweils gültigen Krankenversicherungspolice und der Versicherungskarte (**bitte Vorder- und Rückseite kopieren**).



Die Krankenkasse stellt ihrerseits den Versicherten die Selbstbehalte (10%, aber maximal Fr. 700.00 pro Jahr) und die gewählte Franchise (minimal Fr. 300.00) in Rechnung.

- 1.4** Wer nicht in der Lage ist, seinen Anteil der Tagespauschale für den Aufenthalt im Schlössli, die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung usw. vollständig aus Renten und gegebenenfalls aus Vermögensanteil, Hilflosenentschädigung sowie anderen Einkünften zu finanzieren, kann **Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV** beantragen. Die dazu nötigen Formulare für den Antrag sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde erhältlich. Die Ergänzungsleistungen werden so bemessen, dass die Lebenskosten im Heim vollständig bezahlt werden können. Für die Bezahlung persönlicher Auslagen (z.B. Kleider, Coiffeur, Taschengeld usw.) werden pro Monat Fr. 367.00 mit der EL ausbezahlt.
- 1.5** Bei länger als einem Jahr dauernder mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit leistet die AHV auf Gesuch hin **Hilflosenentschädigungen (HE)** von Fr. 588.00 bzw. Fr. 940.00 pro Monat. Das Gesuch wird in der Regel durch die Heimverwaltung eingeleitet. Wer selber eine HE beantragt oder bei Eintritt bereits eine HE bezieht, informiert uns darüber.

- 1.6** Im Schlössli Pieterlen werden nebst der Tagestaxe die nachstehend aufgeführten **Nebenkosten** berechnet:

- Kosten für **Arzt, Arznei** und **wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen**. (Rechnungen von Ärzten, Therapeuten und Apotheken können zur Rückerstattung an die Krankenkassen gesandt werden).
- **Transportdienste (für Fahrten mit dem eigenen Bus werden CHF 0.80 / km in Rechnung gestellt)**
- **Fusspflege und Pedicure aus kosmetischen Gründen, die durch die Bewohner/in selber in Auftrag gegeben wird**
- **Coiffeuse, Toilettenartikel, persönliche Pflegeprodukte, Kleider-Flickarbeiten, Wäschenamen, Kiosk-Artikel, Konsumation in der Schlösslistube, Telefoninstallation, Telefongesprächs- und Telefongebühren, TV-Antennengebühr (CHF 13.00 / Monat) sowie weitere speziell in Auftrag gegebene Leistungen.**
- **Besorgungen im Zusammenhang mit einem Todesfall sowie Schlussreinigungen (Zimmer, chemische Reinigung).**
- **Begleitservice;** wünschen Pensionäre für eine Besorgung oder für einen Arzttermin oder Ähnliches eine Begleitung durch unser Personal, werden pro Stunde CHF 48.00 in Rechnung gestellt. Abgerechnet wird jeweils „in 15 Minuten – Schritten“. Bei medizinischer Notwendigkeit wird die Begleitung nicht fakturiert.

- 1.7** Die Pensionäre oder ihre Vertrauenspersonen verpflichten sich schriftlich (mit Unterzeichnung des Pflegevertrages) zur Bezahlung der anfallenden Kosten. Mit der ersten Rechnung nach dem Eintritt wird ihnen eine unverzinsliche Vorauszahlung im Betrage von Fr. 4'000.00 für die anfallenden Kosten für Pflege / Betreuung und Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Nach dem Austritt wird dieser Betrag mit der Schlussrechnung verrechnet.

2 Abwesenheiten der Pensionäre: reduzierte Tagespauschalen

2.1 Zimmerreservation vor dem Eintritt ins Schlössli

Wer auf der Dringlichkeitsliste des Heimes notiert ist, kann für den bevorstehenden Eintritt relativ kurzfristig im Voraus benachrichtigt werden. Erfolgt der Eintritt später als an dem vom Heim avisierten Datum, wird eine Reservationsgebühr berechnet. Diese entspricht der Tagespauschale Anteil Aufenthalt, abzüglich Fr. 15.00 (Fr. 146.55). Eine Reservation vor dem Eintritt ist für 3 Wochen möglich (wiederum gegen Bezahlung).

2.2 Ferienzimmer-Reservation

Das Ferienzimmer kann für eine maximale Dauer von 2 Wochen reserviert werden. Hierfür wird pro Tag eine Reservationspauschale von Fr. 146.55 in Rechnung gestellt.



2.3 Vorübergehende Abwesenheiten wie z.B. Ferien oder Spitalaufenthalt

Vom 1. bis 4. Abwesenheitstag wird die volle Tagespauschale Anteil Pensionär fakturiert. Ab dem 5. Abwesenheitstag wird die Tagespauschale Anteil Pensionär abzüglich Fr. 15.00 pro Tag für die variablen Kosten berechnet.

3 Fakturierung und Zahlungsverkehr

3.1 Die Rechnungen werden an die Pensionäre selber oder an die uns mitgeteilten **Vertrauenspersonen** gerichtet.

3.2 Die Fakturen sind **10 Tage nach Erhalt zahlbar**. Für Rechnungsbeträge, die am Ende des Versandmonates noch nicht bezahlt sind, kann das Heim einen Verzugszins von gegenwärtig 4% belasten. In begründeten Fällen, wie z.B. bei Verzug der Auszahlung von EL, kann auf eine Verzugszinsbelastung verzichtet werden.

3.3 Die Stiftung Schlössliheim Pieterlen wird mit Unterzeichnung des Pflegevertrages mit Zession bevollmächtigt, bei unbegründetem Versäumen der Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen, die Einkünfte aus Renten wie AHV, Ergänzungsleistungen, Pensionskasse, Hilflosenentschädigung direkt an sich auszahlen zu lassen. Die Stiftung darf zudem den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde informieren um das Inkasso längerfristig zu regeln.

4 Versicherungen

4.1 Obligatorische Krankenversicherung

Bei der Festlegung von allfälligen EL zur AHV werden auch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung berücksichtigt. EL-Bezüger werden Franchise und Selbstbehalte nach Geltendmachung bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde im Rahmen der vorgegebenen Beiträge zurück vergütet (**siehe auch Punkt 5.3 des Pflegevertrages**).

4.2 Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen

Wir verweisen auf die **Punkte 5.1 und 5.2 des Pflegevertrages**.

5 Steuererlass und gebührenfreie Radio-/TV-Empfangsbewilligung

Wer nur ein geringes jährliches Gesamteinkommen und Vermögen ausweist (vgl. Wegleitung zur Steuererklärung), kann bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag auf Einreichung einer vereinfachten Steuererklärung oder ein Gesuch um Steuererlass stellen. Empfänger von Ergänzungsleistungen sowie Pflegebedürftige mit Pflegebedarf von 81 Minuten oder mehr, werden von der BILLAG, Avenue de Tivoli 3, Postfach, 1701 Freiburg *auf Gesuch hin*, die Radio- und Fernsehempfangsbewilligung gebührenfrei erteilt. (www.billag.ch/web/de/befreiung). Formulare liegen unseren Unterlagen bei.

6 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ableben wird noch für 7 Tage eine reduzierte Tagestaxe von Fr. 95.00 erhoben. Siehe auch **Ziffer 8.2 gemäss Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag**.

7 Kontaktpersonen im Schlössli

Für Fragen im Zusammenhang mit der Fakturierung wenden Sie sich bitte an Frau Marianne Brügel. Bei speziellen Anliegen steht Ihnen auch Herr Dominik Laubscher jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns zu den normalen Bürozeiten (Montag – Donnerstag; 08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 – 11.30 und 13.30 – 16.30 Uhr) unter der Nummer 032 377 11 11.

Pieterlen, im Dezember 2017